

Vorbemerkung

Mit der hier vorgelegten Chronik konnten erstmals in der Geschichte der «**Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft**» Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, die

1. gemeinsam, mit Beteiligung offizieller Verantwortungsträger dieser Gesellschaft, erarbeitet wurden, und
2. Antworten auf wesentlichen Fragen geben, die über Jahrzehnte nicht gesehen wurden, nicht gesehen werden wollten oder auch bewusst verdrängt wurden.

Während der mehr als zweijährigen Arbeit ist es der «Konstitutions-Arbeitsgruppe» gelungen, zu wesentlichen Erkenntnissen zu kommen, die in der Vergangenheit so nur von wenigen Menschen erkannt und vertreten wurden:

1. Während der Weihnachtstagung 1923/24 wurde die «**Anthroposophische Gesellschaft**» mit ihren bekannten Statuten (in der Vergangenheit fälschlicherweise oft als «Prinzipien» bezeichnet) gegründet, und nicht die «**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**».
2. Die heutige «**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**» wurde 1913 als «**Johannesbau-Verein**» in Dornach begründet und ins Handelsregister eingetragen. 1918 wurde dieser Verein in «**Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft**» umbenannt.
3. Die Satzungsänderungen vom 8. Februar 1925 betrafen einzig und allein den «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» und nicht die «Anthroposophische Gesellschaft» von 1923/24.
4. Bis zum 29. Dezember 1925, also rund 9 Monate nach Rudolf Steiners Tod, existierten noch zwei Organisationen mit unterschiedlichen Aufgaben, unterschiedlichen Satzungen und unterschiedlichen Zielen, einerseits:
 - die «**Anthroposophische Gesellschaft**», eine «freie Mitgliedergesellschaft» mit damals ca. 12.000 Mitgliedern, und andererseits
 - die «**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**» als umgestalteter Bauverein mit lediglich 14 stimmberechtigten (ordentlichen) Mitgliedern.

Im Kreis der Mitarbeiter des Kolloquiums blieben jedoch bis zuletzt zwei wesentliche Fragen ungeklärt, da die vorhandenen Dokumente dazu lückenhaft bzw. in Teilen unklar sind. Diese zwei nach wie vor unterschiedlich interpretierten Fragen sind:

1. Hat Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung 1923/24 mit der Begründung der «Anthroposophische Gesellschaft» eine Vereinsgründung beabsichtigt?
2. Kann man die Darstellungen Rudolf Steiners vom 29. Juni 1924 – bei der er den Mitgliedern des «Bauvereins» erklärte, wie er die vier bestehenden, realen Strömungen in eine ihnen angemessene Verbindung bringen wollte – so verstehen, dass er damals die Absicht verfolgte, die während der Weihnachtstagung gegründete «Anthroposophische Gesellschaft» ins Handelsregister einzutragen?

Als ein Mitarbeiter der Konstitutionsgruppe, der die Meinung vertritt, diese beiden Fragen eindeutig mit einem Nein beantworten zu müssen, möchte ich im Sinne einer «symptomatischen Geschichtsbetrachtung»¹ folgende Bewertung der damaligen Geschehnisse vornehmen.

Anthroposophie, ein Erkenntnisweg

Die **Weihnachtstagung**, während der Rudolf Steiner mit einem rituellen Hammerschlag den feierlichen Gründungsakt der «**Anthroposophischen Gesellschaft**» eingeleitet hatte, fand auf den Trümmern des zerstörten Goetheanums statt. Dieser Bau wurde errichtet, um darin die Mysteriendramen aufführen zu können. Beides – sowohl die Mysteriendramen als auch das 1. Goetheanum – beschreiben und zeigen bis in das kleinste Detail, was Anthroposophie sein will: ein Erkenntnisweg.² In den Mysteriendramen sowie in den Kuppelmalereien und den Glasfenstern des 1. Goetheanums wird dieser Weg ganz konkret bzw. mehr bildhaft sichtbar gemacht, ein Weg, den alle Menschen in unserer Zeitepoche gehen können, um in individueller Weise «Erkenntnisse der höheren Welten» erlangen zu können. Das Aufzeigen dieses Weges durch Rudolf Steiner ist einerseits das wesentliche Anliegen der Anthroposophie, andererseits aber auch der eigentliche und tiefere Grund für die verschiedensten Angriffe, welche gegen die Anthroposophie und die «Anthroposophische Gesellschaft» geführt wurden – und nach wie vor geführt werden.

War die Neubegründung der Anthroposophische Gesellschaft eine Vereinsgründung?

Weshalb hat sich die Ansicht, dass während dieser Weihnachtstagung eine äußere Vereinsgründung stattgefunden haben soll, so tief in unsere Vorstellungswelt eingebrannt? Mehrfach hat Rudolf Steiner vor, während und nach der Weihnachtstagung darauf hingewiesen, dass hier nichts Vereinsmäßiges stattfinden soll. Drei Äußerungen seien hier zitiert:

- «...die Statuten sind in einer Weise abgefasst, daß alles Verwaltungsmäßige, alles, was jemals durch sich selber Veranlassung geben könnte, in Bürokratie umzuschlagen, aus diesen Statuten heraußen ist.»³
- Alles soll «...herausgehoben werden aus alledem, was man Vereinsmäßiges nennen kann.»⁴
- «Es ist der Versuch gemacht worden, mit alledem, was Vereinswesen ist, zu brechen und das Geistige durchscheinen zu lassen durch jede einzelne Handlung, die geschah.»⁵

Nein, nicht als Vereinsgründer, sondern als Hierophant stand Rudolf Steiner damals in der Schreinerei, als freier Mensch, der aus freiem Willen das Wagnis eingegangen ist, sich als 1. Vorsitzender mit der werdenden Menschengemeinschaft dieser Gesellschaft zu verbinden. Die ca. 800 anwesenden Mitglieder bildeten den Grundstock für diese Neugründung der «Anthroposophischen Gesellschaft». Rudolf Steiner sprach von «unseren Herzen», als dem «*rechten Boden, in den wir den heutigen Grundstein hineinverlegen müssen...*».⁶ Mehrfach wurden alle Anwesenden dazu aufgerufen, dabei selbst tätig zu werden! Die Anwesenden waren also nicht nur Betrachter oder «Empfänger» einer kultischen Handlung. Nein, sie wurden vielmehr zum Mitvollzug einer individuell zu erbringenden Tätigkeit aufgerufen.

Noch öfter als das „Nicht-Vereinsmäßige“ betonte Rudolf Steiner, dass diese Gründung sich in den Herzen der Menschen vollziehen müsse. Ja, er sprach in diesem Zusammenhang sogar davon, dass wir *«gegenüber der ganzen Anthroposophischen Gesellschaft wirklich ernstliche Herzens Verpflichtungen haben.»*⁷

Auch dazu drei Zitate:

- *«Diese Statuten sind auf das rein Menschliche eingestellt. Sie sind nicht eingestellt auf Prinzipien, sie sind nicht eingestellt auf Dogmen, sondern in diesen Statuten ist etwas gesagt, was rein an das Tatsächliche und Menschliche anknüpft....»*⁸
- *«Anthroposophie braucht nicht das Vereinsmäßige im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Wo Anthroposophie wirklich Verständnis findet in den Herzen, da werden diese Herzen zusammen schlagen können, ohne daß die Köpfe aneinanderstoßen.»*⁹
- *«Deshalb werden Sie hier dasjenige sehen, was während der Weihnachtstagung zum erstenmal vor Sie hingetreten ist. Sie werden die Worte vernehmen, die bei der Weihnachtstagung in unsere Herzen sich senken sollten, um in diesen Herzen den Grundstein für die neugestaltete Anthroposophische Gesellschaft zu legen.»*¹⁰

An dieser Stelle zitiere ich noch aus dem von Rudolf Steiner formulierten «Entwurf der Grundsätze einer Anthroposophischen Gesellschaft» von 1912/1913:

*«Die Anthroposophische Gesellschaft ist als solche kein Verein, ihr Zusammenhalt beruht nicht auf einer Vereinsorganisation oder dergleichen, sondern auf der Pflege der Geisteswissenschaft als solcher, und die Mitgliedschaft bedingt nichts Vereinsmäßiges,...»*¹¹

Weshalb sollte das, was für die «Anthroposophische Gesellschaft» von 1912 möglich und für Rudolf Steiner damals offenbar auch wichtig war, nicht auch für die «Anthroposophische Gesellschaft» von 1923/24 möglich und wichtig gewesen sein?

Die Anthroposophische Gesellschaft – eine freie Vereinigung freier Menschen

Das Ziel der «**Anthroposophische Gesellschaft**» war die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, also die Förderung der Anthroposophie und damit auch des beschriebenen Erkenntnisweges. Deshalb begann Rudolf Steiner damit, die «**Freie Hochschule für Geisteswissenschaft**» neu zu formen. Deren Ziel war diese Forschung selbst.¹² Für eine Mitgliedschaft in der 1. Klasse der Hochschule gab es Voraussetzungen, und für die geplante 2. und 3. Klasse hätte es weitere Voraussetzungen gegeben (so u.a. eine begrenzte Mitgliederzahl). Dagegen gab es für eine Aufnahme in die «**Anthroposophische Gesellschaft**» so gut wie keinerlei Bedingungen. Diese Gesellschaft sollte eine durchaus öffentliche¹³ werden. Weshalb sprach Rudolf Steiner davon, dass sich Millionen von Menschen der anthroposophischen Bewegung und Gesellschaft anschließen wollen? Doch nur, weil er als Hellseher und Geistesforscher diese Möglichkeit erkennen konnte.¹⁴

Warum ist es nie zu dieser Dynamik, zu dieser gewaltigen Zunahme von Mitgliedern gekommen? Warum müssen wir stattdessen vergleichsweise ein «Dahindümpeln» der heutigen «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» konstatieren, was ja bekanntermaßen auch erhebliche Auswirkungen auf die heutige finanzielle Situation dieser Gesellschaft hat?

Eine solche Dynamik wäre nur möglich geworden, wenn sich die verabschiedeten Statuten der Weihnachtstagung nicht – der Möglichkeit nach – einem übergeordneten

Vereinsrecht hätten unterwerfen müssen, wenn sie also unabhängig davon als Beschreibung dessen verstanden worden wären, was in rechtlicher Hinsicht in ihrer Mitgliedschaft lebte und leben sollte.

Eine freie Entscheidung: Rudolf Steiners Wagnis

Wie bei allen wesentlichen Impulsen, die Rudolf Steiner in seinem Erdenleben initiierte, hat er auch bei der Gründungsveranstaltung während der Weihnachtstagung an real Vorhandenes angeknüpft, an die «Anthroposophische Gesellschaft von 1912». Die bei der Weihnachtstagung versammelten ca. 800 Menschen mussten sich beim Betreten der Schreinerei mit ihrem Mitgliedsausweis der «Anthroposophische Gesellschaft von 1912» ausweisen.

Rudolf Steiners Entschluss, selbst Vorsitzender der neu gegründeten «Anthroposophischen Gesellschaft» zu werden, war für ihn, wie wir es aus seinen zahlreichen Schilderungen kennen, ein einsamer und freier Entschluss – eine wahre Opfertat! Genau so frei kann und muss jeder Mensch für sich selbst entscheiden, ob er Mitglied in dieser Gesellschaft werden will. Einzig die Frage, ob er im *«Bestand einer Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht»*, muss dafür beantwortet werden. Jeder, der diese Frage für sich positiv beantworten kann, kann und darf folglich Mitglied in dieser «Anthroposophischen Gesellschaft» werden – ohne weitere Bedingung! Ob jemand in dieser *«modernsten Gesellschaft die es geben kann»* Mitglied wird oder nicht, dies entscheidet also zuerst jeder Mensch ganz alleine für sich. Deshalb bescheinigt der von Rudolf Steiner gestaltete Mitgliedsausweis nicht, dass man ein Mitglied der «Anthroposophischen Gesellschaft» geworden ist, sondern dass man von der aufnehmenden Gruppe und der Goetheanumleitung als ein solches Mitglied betrachtet wird, eine Formulierung, die sicherlich keine ganz unwesentliche Aussage ist.

Die Anthroposophische Gesellschaft als Verein! Welche Konsequenzen hat dies?

In jedem Verein ist die Mitgliederversammlung das oberste Vereinsorgan, und deshalb ist es in einem Verein immer möglich, dass

- a) Mitglieder ausgeschlossen werden können, auch dann, wenn in der gültigen Vereinssatzung diese Möglichkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird, und
- b) auch Vorstandsmitglieder jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt oder gar ausgeschlossen werden können.

Beides wäre auch für die «Anthroposophische Gesellschaft» jederzeit möglich geworden, wenn Rudolf Steiner beabsichtigt hätte, sie als Verein zu gründen. Für mein Verständnis sind aber diese beiden Möglichkeiten für die «Anthroposophische Gesellschaft», mit der sich Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung aus freier Tat verbunden hat, völlig undenkbar.

Rudolf Steiner wollte bei der Neubegründung der «Anthroposophischen Gesellschaft» die volle Verantwortung und Aufgabe des 1. Vorsitzenden übernehmen. Die Zusammensetzung des Vorstands durch die von ihm benannten Vorstandsmitglieder war für ihn eine notwendige Bedingung für seine Entscheidung und für diese Neubegründung. Eine übliche Vorstandswahl im vereinsrechtlichen Sinne wäre für ihn niemals in Betracht gekommen.¹⁵ Hätte Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung eine Vereinsgründung

beabsichtigt, so hätte er auch die Möglichkeit bejaht, dass die Zusammensetzung des Vorstandes – zumindest der Möglichkeit nach – immer und zu jeder Zeit von der Mitgliedschaft hätte geändert werden können.

Genauso undenkbar ist es für mich, dass in dieser freiheitlich gestalteten Gesellschaft ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, wie das in jedem Verein prinzipiell möglich ist. Wie könnte denn dies begründet werden? Da es ja nur eine einzige Bedingung für eine Mitgliedschaft gibt, und die Erfüllung dieser Bedingung nur durch die individuelle und freie Entscheidung jedes einzelnen Menschen erfüllt werden kann (s. Statuten § 4), ist es nach meinem Verständnis in dieser Anthroposophische Gesellschaft ganz unmöglich, einem Mitglied die Mitgliedschaft abzuerkennen.

Wie wir alle wissen, sind aber genau solche Ausschlüsse nach 1935 durchgeführt worden. Dies war nur möglich, weil die neu begründete «Anthroposophische Gesellschaft» – zumindest nach 1935 – als Verein dargestellt und aufgefasst wurde. Und für die Begründung solcher Ausschlüsse musste dann die Satzung vom 8. Februar 1925, also die Vereinssatzung des ehemaligen «Bauvereins», erhalten, die aber bis dahin den allermeisten Mitgliedern noch gar nicht bekannt war.

Aber nicht nur über die Mitgliedschaft, auch über das Vereinsvermögen und dessen Verwendung hätte jederzeit eine Mehrheit der Mitgliedschaft entscheiden können. Für den «Bauverein», der ja große Vermögen zu verwalten hatte, wurde genau dies von Anfang an durch die ganz andersartigen Statuten verhindert, vor allem auch dadurch, dass dieser Verein nur eine sehr kleine Anzahl von für diese Aufgabe kompetenten Mitgliedern hatte (anfänglich nur 7 stimmberechtigten Mitglieder!).

Für die «Anthroposophische Gesellschaft» als freie Mitgliedergesellschaft konnte Rudolf Steiner einen solchen «Rechtsleib» mit den damit verbundenen Vorgaben aus dem Vereinsrecht meines Erachtens ganz sicherlich nicht gewollt haben.

Die Satzung des „Bauvereins“ – der Unterschied

Beim «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» gab es von Anfang an den bekannten Ausschlussparagrafen, und dieser § 7 machte für diesen Verein durchaus Sinn. Ebenso war es für die Aufgaben der Vermögensverwaltung, für die dieser Verein ja gegründet wurde, auch sinnvoll, die Anzahl der ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder auf 7 Personen zu begrenzen. Mit dem Umzug nach Dornach wurde die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 12 erhöht. Am Prinzip eines «hierarchisch strukturierten, kleinen Vereins» für die Aufgaben der Vermögensverwaltung hat Rudolf Steiner – ohne Unterbruch – bis zu seinem Tod festgehalten.

Die Satzungsänderungen vom 8. Februar 1925, durch die der «Verein des Goetheanum, der freien Hochschule für Geisteswissenschaft» seine Aufgaben erweitert und seinen Namen in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» geändert hatte, betrafen nur diesen «kleinen Bauverein», nicht aber die «Anthroposophische Gesellschaft» und deren Mitglieder. Nur weil dies über Jahrzehnte nicht durchschaut wurde, kam es zu den bekannten Verwirrungen um den 8. Februar 1925.

Eintragung ins Handelsregister?

So wie der Menschheitsrepräsentant erst nach mehreren Entwürfen schrittweise geformt werden konnte, so hat Rudolf Steiner auch in mehreren Schritten nach der besten Möglichkeit gesucht, den bestehenden «Bauverein» und die an Weihnachten 1923/24 gegründete «Anthroposophische Gesellschaft» zusammenzuführen. Bei der Sitzung des

«Bauvereins» am 29. Juni 1924 ist uns ein Blick in sein «Konstitutions-Atelier» gegeben. Dieser «Bauverein» sollte Unterabteilung einer «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» werden, einem Verein, den es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gab. Die Gründungsversammlung für diesen neuen Verein, der wie der «Bauverein» nur sehr wenige stimmberechtigte Mitglieder gehabt hätte, sollte am 6. August 1924 stattfinden, zur Gründung kam es damals aber nicht.

Bei dem dokumentierten Versuch vom 29. Juni 1924 ist deutlich erkennbar, dass Rudolf Steiner

- a) die damals vorhandenen vier Einrichtungen in eine ihnen angemessene Relation bringen wollte, um auf der «Leitungsebene» als 1. Vorsitzender zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern der «Anthroposophischen Gesellschaft» die volle Verantwortung übernehmen zu können, und
- b) unabhängig von dieser «einheitlichen Konstitution auf Vorstandsebene» in keiner Weise in die bestehenden Verantwortlichkeiten eingreifen wollte.

Nach wie vor ist jedoch bis heute die Meinung weit verbreitet, dass Rudolf Steiner beabsichtigt habe, die «Anthroposophische Gesellschaft» der Weihnachtstagung ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Begründung dieser Meinung steht auf dünnem Eis, unter anderem auf dem kurzen Satz mit der Präposition «diese Anthroposophische Gesellschaft, als der eigentliche eingetragene, handelsregisterlich eingetragene Verein funktioniert,...». ¹⁶ Bei dieser Interpretation werden aber mehrere Dinge nicht berücksichtigt, u.a.:

- Rudolf Steiner erläutert bei dieser Generalversammlung die geplante Konstitution nur den Mitgliedern des «Bauvereins» und lässt anschließend die von ihm vorgeschlagenen Änderungen von den wenigen stimmberechtigten Mitgliedern beschließen.
- Der «Bauverein» soll Unterabteilung einer «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» werden, die es aber zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht gibt.
- Die Mitglieder der «Anthroposophische Gesellschaft» wurden von Rudolf Steiner nie – weder vorher noch nachher – über diese Pläne informiert. Warum nicht? Weil sie und die Statuten der «modernsten Gesellschaft» durch diese Beschlüsse gar nicht unmittelbar betroffen waren. (Dass wäre aber der Fall gewesen, wenn Rudolf Steiner eine Eintragung der «Weihnachtstagungs-Statuten» beabsichtigt hätte.)

Wer dennoch der Ansicht ist, es sei Rudolf Steiner Intention gewesen, die Statuten der Weihnachtstagung ins Handelsregister eintragen zu lassen, der sollte auch eine Erklärung liefern, weshalb Rudolf Steiner weder während der Weihnachtstagung, noch nach der Generalversammlung vom 29. Juni 1924 die ca. 12.000 Mitglieder der «Anthroposophische Gesellschaft» über seine Pläne informiert hat. Ein solches, eigenmächtiges Handeln, vorbei an der Mitgliedschaft – wer möchte dies Rudolf Steiner unterstellen?

Informiert über das damalige «Konstitutionsgeschehen» wurden die 12.000 Mitglieder erst am 22. März 1925, nach den vollzogenen Statutenänderungen des bisherigen Bauvereins. Aber diese «*Mitteilung des Vorstandes*», die Günther Wachsmuth redigiert hatte, indem er Rudolf Steiners Ausführungen vom 29. Juni 1924 gekürzt und auch geändert zitiert hatte, waren für die Mitglieder absolut missverständlich, zumal jeder Bezug zum Bauverein weggelassen wurde. Aufgrund der irreführenden Zusammenstellungen von Zitaten Rudolf Steiners kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Rudolf Steiner diese

«Mitteilung des Vorstandes» – wenn überhaupt – erst nach deren Veröffentlichung zu sehen bekommen hat.

Eine Woche nach der Veröffentlichung dieser verwirrenden «Vorstandsmitteilung» – welche die 12.000 Mitglieder nur auf ihre Mitgliedergesellschaft beziehen konnten, obwohl die zitierten Aussagen Rudolf Steiners damals an die wenigen Mitgliedern des Bauvereins gerichtet waren und diesen Bauverein betrafen – ist Rudolf Steiner für alle unerwartet gestorben!

Differenzieren statt Zentralisieren

Mit der Satzungsänderung vom 8. Februar 1925 hat Rudolf Steiner das umgesetzt, was er schon während der Weihnachtstagung angekündigt hatte:

«Der «Verein des Goetheanum» kann ja nur Beiträge bekommen für den Aufbau des Goetheanums. Und der Aufbau des Goetheanums hat mit der Verwaltung der Anthroposophischen Gesellschaft nichts zu tun. Also das sind zwei ganz verschiedene Sachen. ... Dieses Verhältnis der Anthroposophischen Gesellschaft zum Bauverein Goetheanum, das ist ja etwas, was noch in diesen Tagen besprochen werden kann.»¹⁷

Die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» ist auch nach dem 8. Februar 1925 ein kleiner Verein mit einer kleinen Anzahl von lediglich 15 stimmberechtigten Mitglieder geblieben. (Dass es nach der Statutenänderung nur noch ordentliche und beitragende Mitglieder gab, ändert nichts an dieser Tatsache.)

Mindestens genau so wichtig ist festzuhalten, dass durch diese Satzungsänderung die «vier realen Ströme» in keiner Weise in ihrer Eigenständigkeit beeinträchtigt wurden. Dies betrifft den **Verlag von Marie Steiner**, die **Klinik von Ita Wegman** sowie die «**Anthroposophische Gesellschaft**» mit ihren weltweit 12.000 Mitgliedern. Die Statuten der Weihnachtstagung wären nicht zu unverbindlichen «Prinzipien» degradiert worden, sondern hätten zu einem zukunftsweisenden «Rechtsleib» für eine breite und wachsende Mitgliedschaft werden können. Und auch der «**Bauverein**» mit seinen bisherigen Verantwortungsträgern hätten seine Aufgabe weiter ausführen können. Für diese wichtigen Aufgaben hatte Rudolf Steiner am 19. März 1925 schriftlich 7 Persönlichkeiten in die Leitung der «**Administration des Goetheanum-Baus**» berufen. (Fünf davon waren schon vorher als stimmberechtigte Mitglieder des Bauvereins mit dieser Aufgaben betraut.)

Für vier «*reale, vom Anfang an in lebendiger organischer Tätigkeit wirkende Institutionen*» hat Rudolf Steiner mit den Beschlüssen vom 8. Februar eine Gliederung geschaffen, welche die Eigenverantwortlichkeit dieser vier Strömungen unberührt ließ. Und damit hat er einen Weg gefunden, der es ermöglichte das zu tun, was er bereits vor der Weihnachtstagung mit folgenden Worten beschrieben hatte:

«Auf geisteswissenschaftlichem Boden vereinigt man sich dadurch, daß man differenziert, individualisiert, nicht daß man zentralisiert.»¹⁸

Dreigliederung oder „Gemischter König“?

Heute kann und muss festgestellt werden, dass zu Lebzeiten Rudolf Steiners die «Anthroposophische Gesellschaft» sowie die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» (ehemaliger «Bauverein») als zwei eigenständige Institutionen existierten – und dabei ist es bis zu seinem Tod geblieben. Wenn wir auf das gesamte Gebilde

schauen, was Rudolf Steiner geschaffen hat, so sehen wir keinen «gemischten König». Statt dessen sehen wir eine gegliederte Struktur der bestehenden Einrichtungen, die durch diese «Zusammenführung» zu keiner Zeit in ihrer jeweiligen Aufgabe von außen eingeschränkt wurden. Wir haben es mit einer Gliederung zu tun, welche die Gesetzmäßigkeiten der sozialen Dreigliederung voll und ganz berücksichtigte.

Die „**Freie Hochschule für Geisteswissenschaft**“ ist ohne Frage eine Einrichtung des **Geisteslebens**. Der «**Bauverein**» ist gegründet worden, um die Aufgaben der Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit dem geplanten Johannesbau bzw. dem Goetheanum zu gewährleisten. Dieser Verein kann daher als eine Einrichtung des **Wirtschaftslebens** betrachtet werden, weshalb er auch ins Handelsregister eingetragen werden musste und auch wurde. Zwischen diesen beiden Einrichtungen steht die «**Anthroposophische Gesellschaft**». Mit ihren Statuten hat Rudolf Steiner genau beschrieben, wie die Mitglieder dieser Gesellschaft und deren Vorstand in eine gemeinsame Beziehung kommen wollen. Hier wurde in zukunftsweisender Form **Rechtsleben** gebildet, aber keine neue «Vereinsmeierei» geschaffen.

«Daher sind auch nicht auf der Weihnachtstagung Statuten ausgearbeitet worden, wie sonst Statuten lauten, sondern es ist einfach gesagt worden, was da für ein Verhältnis sein soll von Mensch zu Mensch, zwischen Vorstand und andern Mitgliedern, den einzelnen Mitgliedern untereinander und so weiter. Was der Vorstand beabsichtigen wird, das steht in demjenigen darinnen, was kein Statut ist, was nur die Form von Statuten angenommen hat, was aber eigentlich eine Erzählung von dem ist, was man tun will. Alles war eben anders, als es sonst bei Gesellschaften ist.»¹⁹

Eine «symptomatische Geschichtsbetrachtung»²⁰ wie sie oben erwähnt wurde, ist erst möglich, wenn wir Dinge unterscheiden, die nicht vermischt werden dürfen. Solange uns diese Unterscheidung in Bezug auf die «Anthroposophische Gesellschaft» und die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» nicht gelingt, hat uns «*Leberecht Frei-Herr vom Unterscheidungsvermögen*»²¹ vollständig im Griff.

Silvio Michel, Wahlwies am Bodensee

29. November 2023

(Entwurf, 22. Juli 2022)

Quellennachweis

¹ GA 169, 5. Vortrag, Berlin 4. Juli 1916:

«Derjenige, der nicht so Geschichte betrachtet, sie nicht symptomatisch betrachtet, der findet nicht das Gleichgewicht zwischen Ahrimanischem und Luziferischem, er verfällt einer ahrimanischen Geschichtsbetrachtung. Daher ist die heutige Geschichtsbetrachtung zum großen Teil ahrimanisch. Es werden die Tatsachen nicht bewertet. Die Leute glauben zwar, die Tatsachen zu bewerten, sie tun es aber nicht. Sie kennen sogar die wichtigsten zumeist nicht, weil sie die wichtigen Tatsachen für das Unbedeutendste halten. Aber das Umgekehrte findet auch statt, und darüber können wir schon genauer sprechen. Das Umgekehrte ist, wenn der Mensch nun gar nicht auf die Tatsachen Rücksicht nimmt, sondern sich aus seinem Herzen, aus seiner Seele heraus allgemeine Wahrheiten formt, die gelten sollen, die er sozusagen mit sich durch das Leben trägt, und die er überall anbringen will.»

² GA 26, Anthroposophische Leitsätze:

«Anthroposophie ist ein Erkenntnisweg, der das Geistige im Menschenwesen zum Geistigen im Weltenall führen möchte.»

³ Eröffnungsvortrag, Dornach 24. Dezember 1923

⁴ Gründungsversammlung, Dornach 26. Dezember 1923

⁵ Vortrag, Dornach 18. Januar 1924, GA 260a

⁶ Grundsteinlegung, Dornach 25. Dezember 1923

⁷ Generalversammlung des Zweiges am Goetheanum, Dornach 21. Januar 1924, GA 260a

⁸ Eröffnungsvortrag, Dornach 24. Dezember 1923

⁹ Fortsetzung der Gründungsversammlung, Dornach 26. Dezember 1923

¹⁰ Einleitende Worte zur Eurythmieaufführung, 22. April 1924, GA260a

¹¹ Das Schicksalsjahr 1923 in der Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft, GA 259

¹² Statuten der «Anthroposophische Gesellschaft» von 1923:

«Das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft wird die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein. Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiete soll von der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.»

¹³ Statuten der «Anthroposophische Gesellschaft» von 1923:

«Die Anthroposophische Gesellschaft ist ... eine durchaus öffentliche. Ihr Mitglied kann jedermann ... werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht.»

¹⁴ GA 254, Dornach 16. Juni 1924:

«Die Anthroposophen von heute dürfen nicht etwa denken, daß sie nur diejenigen Verpflichtungen haben, die einmal die Menschen haben werden, die sich zur Anthroposophie bekennen, wenn die Anthroposophen nach Millionen, nicht nach Tausenden da sind. Wenn Tausende vorausseilen einer Bewegung, so haben diese Tausende eben eine viel höhere, eine potenzierte Verpflichtung.»

¹⁵ GA 260, Sitzung am 25. Dezember 1923

«...die ja von mir etwas, wie soll ich sagen, etwas aristokratisch gehandhabte Einsetzung des Vorstandes ...»

¹⁶ «Stenogramm von Helene Finckh, GA 260a»

¹⁷ Sitzung mit den Landesgesellschaften, Dornach 29. Dezember 1923, GA 260

¹⁸ «Das Schicksalsjahr 1923 ...», Ansprache, GA 259, 28. Februar. 1923, GA 259

¹⁹ GA 260a, Torquay 12. August 1924

²⁰ s. Anmerkung 1

²¹ Vortrag, Dornach 21. September 1923